# Allgemeine Geschäftsbedingungen Teil I: Allgemeiner Teil und Verkaufsbedingungen des Unternehmens

equipment.cafe, FN 464511f, Slamastraße 43, 1230 Wien

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten grundsätzlich für unsere Verkaufs- und Mietgeschäfte. Für Mietgeschäfte gelten außerdem zusätzlich ergänzend unsere Mietbedingungen. Im Falle sich widersprechender Bedingungen gehen bei Mietgeschäften die Mietbedingungen vor.

### I. Geltung

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben vor Vertragsabschluss ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten jedenfalls nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

# II. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Rechtsgeschäft kommt jeweils erst durch unsere Annahme eines Vertragsangebots eines Kunden zustande; diese Annahme kann entweder durch Ausstellung und Absenden einer Auftragsbestätigung (Willenserklärung) oder durch Absenden bzw. Bereitstellen (zur Abholung) der vom Kunden bestellten Ware bewirkt werden (Willensbetätigung). Aufträge gelten jedenfalls als angenommen, wenn die vom Kunden in Auftrag gegeben Leistung von uns erbracht worden ist. Werden von einem (potentiellen) Kunden an uns Angebote zum Abschluss eines Rechtsgeschäftes, insbesondere eines Verkaufs gerichtet, so ist der Anbietende eine angemessene, mindestens jedoch 8-tägige Frist ab Zugang des Angebotes daran gebunden.

### III. Preis

Alle von uns genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer und sonstiger Steuern oder öffentlicher Abgaben zu verstehen. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen. Bei Verbrauchergeschäften gilt dieser Pkt. III. nicht.

# IV. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen

Mangels gegenteiliger ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung sind unsere Forderungen Zug um Zug gegen Übergabe der Ware an den Kunden oder an den Transporteur (Post, Spedition etc.) bar zu bezahlen. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten auch allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf unserem Geschäftskonto als geleistet.

Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, nach unserer Wahl, den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu begehren. Unser Unternehmen ist berechtigt im Fall des Zahlungsverzuges des Kunden, ab dem Tag der Fälligkeit der Zahlung auch Zinseszinsen zu verlangen.

# V. Vertragsrücktritt

Bei Annahmeverzug (Pkt. VIII.) oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesonders Konkurs des Kunden oder Konkursabweisung mangels Vermögens, sowie bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist. Im Fall unseres Rücktrittes hat der Kunde verschuldensunabhängig einen pauschalierten Schadenersatz von 15 % des Bruttorechnungsbetrages zu leisten (Konventionalstrafe), dies unbeschadet einer Geltendmachung eines uns darüber hinaus entstandenen tatsächlichen Schadens. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde - ohne dazu berechtigt zu sein - seinen Rücktritt des Vertrags oder begehrt er seine Aufhebung, so haben wir die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach unserer Wahl einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

# VI. Widerrufsbelehrung

# a) Widerrufsrecht bei Kaufverträgen über Waren

Bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz haben Verbraucher das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Ware (bzw. bei Bestellung mehrerer Waren, die getrennt geliefert wurden, die letzte Ware) in Besitz genommen haben bzw. hat. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, equipment.cafe GmbH, Slamastraße 43, 1230 Wien, Österreich, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail an rental@eqc.at) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

# b) Widerrufsrecht bei Dienstleistungen:

Bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz haben Verbraucher das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, equipment.cafe GmbH, Slamastraße 43, 1230 Wien, Österreich, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail an rental@eqc.at) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

# c) Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag nach den eben genannten Bestimmungen widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns, equipment.cafe GmbH, Slamastraße 43, 1230 Wien, Österreich zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass wir mit der Erfüllung eines Vertrags über Dienstleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen, so haben Sie uns im Falle eines Rücktritts einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den von uns bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht.

# VII. Mahn- und Inkassospesen

Der Vertragspartner (Kunde) verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die dem Gläubiger entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen, wobei er sich im speziellen verpflichtet, maximal die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des BMWA über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ergeben. Sofern wir das Mahnwesen selbst betreiben, verpflichtet sich der Schuldner, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 10,90 sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 3,63 zu bezahlen.

# VIII. Lieferung, Transport, Annahmeverzug

Unsere ausgewiesenen Verkaufspreise beinhalten keine Kosten für Zustellung, Montage oder Aufstellung. Auf Wunsch werden jedoch diese Leistungen gegen gesonderte Bezahlung von uns erbracht bzw. organisiert. Dabei werden für Transport bzw. Zustellung die tatsächlich aufgewendeten Kosten samt einem angemessenen Regiekostenaufschlag, mindestens jedoch die am Auslieferungstag geltenden oder üblichen Fracht- und Fuhrlöhne der gewählten Transportart in Rechnung gestellt. Montagearbeiten werden nach Zeitaufwand berechnet, wobei ein branchenüblicher Mannstundensatz als vereinbart gilt. Hat der Kunde die Ware nicht wie vereinbart übernommen (Annahmeverzug), sind wir, unbeschadet des Rücktrittsrechts gemäß V. dieser AGB, nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, die Ware entweder auf Kosten und Gefahr des Kunden bei uns einzulagern, wofür wir eine Lagergebühr von 0,1 % des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellen, oder auf Kosten und Gefahr des Kunden bei einem dazu befugten Gewerbsmanne einzulagern. Auf unser Rücktrittsrecht im Falle eines Annahmeverzugs des Kunden gem. Pkt. V. dieser AGB wird verwiesen.

# IX. Gefahrenübergang

Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung jedenfalls mit der Übergabe an den Transporteur – auch bei Lieferung frei Bestimmungsort – auf den Käufer/Mieter über.

### X. Lieferfrist

Zur Leistungsausführung sind wir erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat.

Wir sind berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen um bis zu einer Woche zu überschreiten. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

# XI. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens (Wien).

# XII. Geringfügige Leistungsänderungen

Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, gelten geringfügige oder sonstige für unsere Kunden zumutbare Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung vorweg als genehmigt. Dies gilt insbesondere für durch die Sache bedingte Abweichungen (z.B. bei Maßen, Farben, Holz- und Furnierbild, Maserung und Struktur, etc.).

### XIII. Schadenersatz

Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt bei Verbrauchergeschäften nicht für Personenschäden bzw. für Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz hat, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, der Geschädigte zu beweisen. Die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

Vor Anschluss oder Transport von EDV-technischen Produkten bzw. vor Installation von Computerprogrammen ist der Kunde verpflichtet, den auf der Computeranlage bereits bestehenden Datenbestand ausreichend zu sichern, andernfalls er für verlorengegangene Daten sowie für alle damit zusammenhängenden Schäden die Verantwortung zu tragen hat.

# XIV. Produkthaftung

Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

# XV. Eigentumsvorbehalt und dessen Geltendmachung

Alle Waren werden von uns unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Bei Warenrücknahme sind wir berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware - insbesondere durch Pfändungen - verpflichtet sich der Kunde, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Ist der Kunde Verbraucher oder kein Unternehmer, zu dessen ordentlichem Geschäftsbetrieb der Handel mit den von uns erworbenen Waren gehört, darf er bis zur vollständigen Begleichung der offenen Kaufpreisforderung über die Vorbehaltsware nicht verfügen, sie insbesondere nicht verkaufen, verpfänden, verschenken oder verleihen. Der Kunde trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

# XVI. Forderungsabtretungen

Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Kunde uns schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung unserer Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung unserer Forderungen zahlungshalber ab. Der Kunde hat uns auf Verlangen seine Abnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, insbesondere in der offenen Posten – Liste einzutragen und auf Lieferscheinen, Fakturen etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen. Ist der Kunde mit seinen Zahlungen uns gegenüber im Verzug, so sind die bei ihm eingehenden Verkaufserlöse abzusondern und hat der Kunde diese nur in unserem Namen inne. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des § 15 Versicherungsvertragsgesetz bereits jetzt an uns abgetreten.

Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

# XVII. Zurückbehaltung

Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, so ist der Kunde bei gerechtfertigter Reklamation außer in den Fällen der Rückabwicklung nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teiles des Bruttorechnungsbetrages berechtigt.

### XVIII. Terminverlust

Soweit der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen in Teilbeträgen abzustatten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate sämtliche noch ausständigen Teilleistungen ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden. Dieser Punkt gilt bei Verbrauchergeschäften soweit wir unserer Leistung vollständig erbracht haben, auch nur eine rückständige Teilleistung des Kunden mindestens sechs Wochen fällig ist, und wenn wir den Kunden unter Setzung eine Nachfrist von zumindest zwei Wochen unter Androhung des Terminverlustes gemahnt haben.

# XIV. Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht. Verweisungsnormen, die nicht auf österreichisches Recht verweisen, kommen nicht zur Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, ist zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

# XX. Datenschutz, Adressenänderung und Urheberrecht

Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Kaufvertrag mitenthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von uns automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

Der Kunde ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets unser geistiges Eigentum; der Kunde erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.

### XXI. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht.

# Anhang I: Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück)

An

equipment.cafe GmbH

Slamastraße 43	
1230 Wien ÖSTERREICH	
rental@eqc.at	
Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossene	n Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die
Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)	
Bestellt am (*)/erhalten am (*)	
bestellt affi ( )/erflatterfaffi ( )	
Name des/der Verbraucher(s)	
Anschrift des/der Verbraucher(s) )	
Datum	Unterschrift des Verbrauchers
	(nur bei Mitteilung auf Papier)
(*) Unzutreffendes streichen	

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Teil II: Mietbedingungen des Unternehmens equipment.cafe, FN 464511f, Slamastraße 43, 1230 Wien

# I. Voranmeldung, Übergabe und Prüfung der Mietgegenstände

Grundsätzlich gilt, dass die Mietsachen beim Vermieter nach erfolgter Voranmeldung und Reservierungsbestätigung abgeholt werden müssen. Den Mieter trifft die Obliegenheit, die Mietsachen bei Übernahme einer fachmännischen Prüfung (insb. auf Schäden und dgl.) zu unterziehen. Beanstandungen und Mängel an den Mietgegenständen müssen seitens des Mieters unverzüglich bei Übernahme bekanntgegeben und schriftlich festgehalten werden. Wird nichts beanstandet, gelten die dem Mieter für den vereinbarten Zeitraum überantworteten Geräte als einwandfrei. Alle während des Mietzeitraums aufgetretenen Mängel und Beschädigungen sind bei Rückgabe sofort dem Vermieter mitzuteilen. Des Weiteren ist der Mieter nicht berechtigt die vereinbarte Mietgebühr auf Grund von während des Mietzeitraums auftretenden Mängel oder Schäden, sofern diese nicht im Vorhinein beanstandet wurden, zu mindern oder die Zahlung dieser zu verweigern. Der Vermieter behält sich das Recht vor, bei Abholung die Aushändigung der vereinbarten Mietgegenstände zu verweigern, wenn eine fachmännische Handhabung des Mieters gegenüber der Mietgegenstände zweifelhaft ist.

Im Falle einer Fernmiete und der damit verbundenen Zustellung des Mietequipments durch einen Transporteur (Bote, Spedition etc.), hat der Mieter die Möglichkeit die Mietsachen vor Versendung in den Geschäftsräumen des Vermieters zu Prüfen. Macht der Mieter von dieser Möglichkeit keinen Gebraucht, so hat der Vermieter in diesem Fall vor Auslieferung / Übergabe an den Transporteur eine sorgfältige Überprüfung der Mietsachen durchzuführen und sämtliche etwaige Mängel auf dem Lieferschein zu vermerken. In diesem Fall gilt der Lieferschein als voller Beweis für den bei Übergabe bestehenden Zustand der Mietsachen.

### II. Haftung

Der Vermieter wird sein Möglichstes tun, um Terminwünsche des Mieters zu erfüllen. Für Schäden, die aus einer Nichterfüllung oder verspäteten Erfüllung resultieren sollten, wird keine Haftung übernommen. Der Mieter verzichtet ausdrücklich auf jedweden Verspätungsschaden.

Der Vermieter ist nicht haftbar für materielle oder immaterielle Schäden durch während des Mietzeitraums auftretende Mängel an den Mietgegenständen. Den Vermieter trifft keine Haftung für verursachte Schäden im Zusammenhang mit den, dem Mieter für den vereinbarten Mietzeitraum überantworteten Mietgegenständen. Dies gilt auch für Schäden, welche durch unsachgemäße Bedienung herbeigeführt werden.

Für alle, während des Mietzeitraums an den Mietgegenständen, ob zufällig oder fahrlässig oder vorsätzlich durch den Mieter, Dritte oder sonst (insb. zufällig) verursachte bzw. sonst auftretende Mängel oder Beschädigungen oder bei Diebstahl oder sonstigem Verlust, haftet vollumfänglich bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes samt Nebenkosten der Mieter.

Weiters verpflichtet sich der Mieter zum Kostenersatz für Reparaturen technischer Folgeschäden, den Ausgleich technischer Folgeschäden und zur Übernahme der anfallenden Mietkosten für entgangene Miettage.

Das Einholen von erforderlichen Bewilligungen sowie die Einhaltung behördlicher Auflagen ist Sache des Mieters.

# III. Sorgfaltspflicht und Nutzung

Der Mieter verpflichtet sich die Mietgegenstände sorgfältig und sachgemäß zu behandeln. Im Falle, dass die Mietgegenstände während der Mietdauer von Dritten benutzt werden, hat der Mieter deren sorgfältige und sachgemäße Verwendung sicherzustellen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Mieter Maßnahmen zur Unfallvermeidung zu ergreifen. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, welche während der Mietdauer entstehen, gleichgültig, wodurch oder von wem diese verursacht wurden.

Alle Mietgegenstände sind grundsätzlich in ihrer Nutzung auf das österreichische Staatsgebiet beschränkt und dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters nach außerhalb Österreichs verbracht werden.

# IV. Mietzeitraum und Mietentgelt

Der Mietzeitraum beginnt mit dem Abholzeitpunkt und endet mit ordnungsgemäßer Rückgabe der Mietgegenstände beim Vermieter. Der Abhol- und der Rückgabezeitpunkt werden im Vorhinein verbindlich vereinbart. Eine Stornierung ist bis 48 Stunden vor Mietbeginn kostenlos möglich. Bis 24 Stunden vor Mietbeginn werden 50 %, danach 100% des vereinbarten Mietpreises verrechnet. Bei einer verspäteten Rückgabe behält sich der Vermieter das Recht vor, ab einer vollen Stunde Verspätung einen weiteren Miettag voll zu verrechnen. Jeder weitere Tag nach verstrichener Rückgabefrist wird ebenfalls voll verrechnet. Ein Miettag entspricht 24 Stunden wobei immer ganze Miettage bzw. ein Vielfaches davon verrechnet werden. Kürzere Verrechnungseinheiten sind nicht möglich.

# V. Eigentumsrecht

Die vermieteten Gegenstände verbleiben vollumfänglich im alleinigen Eigentum des Vermieters.

### VI. Identitätsnachweis

Der Mieter ist verpflichtet, bei der Abholung einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen, von dem eine Kopie angefertigt wird.

# VII. Kaution und Zahlungsbedingungen

Je nach Volumen der Mietgegenstände ist, vor allem bei Neukunden, eine Kaution in Höhe von bis zu € 300,00 vom Mieter zu hinterlegen, welche bei beanstandungsfreier Rückgabe rückerstattet wird. Der vereinbarte Mietpreis ist mangels anderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarungen sofort bei Rechnungserhalt, üblicherweise bei Rückgabe bzw. Mietende, und ohne Abzug zu entrichten. Bei Neukunden behält sich der Vermieter das Recht vor, die Zahlung des vereinbarten Mietpreises im Vorhinein zu fordern. Allfällige Reparaturkosten für während des Mietzeitraums verursachte Schäden seitens des Mieters beziehungsweise Kosten für Wiederbeschaffung verlorener/gestohlener Gegenstände werden dem Mieter zuzüglich anfallender Handlungsunkosten weiterverrechnet.

### VIII. Versicherung

Bei jedem Mietvorgang wird durch den Vermieter grundsätzlich eine Filmapparate- bzw. Transportversicherung der Mietsachen "Equipmentversicherung" abgeschlossen, die mit 7% der Mietkosten zusätzlich in Rechnung gestellt wird (Versicherungskosten). Im Schadensfall trägt der Mieter des Weiteren eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500EUR. Die Versicherungsbedingungen sind auszugsweise diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigefügt und können im Geschäftslokal zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Der Mieter verpflichtet sich diese Versicherungsbedingungen einzuhalten und zu befolgen. Die Versicherung gilt nur in Österreich. Sämtliche Gefahrenerhöhungen, Besonderheiten, welche über den üblichen Rahmen der Benutzung der Mietsachen hinausgehen sowie alle anderen Umstände, welche eine Deckungserweiterung der durch den Vermieter abgeschlossenen Versicherung notwendig machen sind anzeigepflichtig und vor Mietbeginn bekannt zu geben. In diesem Fall erhöhen sich die Versicherungskosten entsprechend. Die durch den Vermieter abgeschlossene Versicherung kann vor Mietbeginn gegen Vorlage einer entsprechenden eigenen Versicherungsbestätigung über eine aufrechte, gleichwertige Versicherung vom Mieter abgelehnt werden. Unbeschadet einer allfälligen Versicherung durch den Vermieter oder durch den Mieter selbst, bleibt die Haftung des Mieters gem. II. dieser Mietbedingungen voll aufrecht.

### IX. Hausrecht

Unter Verzicht auf sein Hausrecht berechtigt der Mieter den Vermieter sich jederzeit Zugang zu jedem Raum zu verschaffen in welchem sich Mietsachen befinden; dies insbesondere einerseits um den Zustand und die fachmännische Handhabung der Mietsachen zu inspizieren und andererseits um bei erheblichem Verzug des Mieters zur Rückgabe (7 Tage nach vereinbartem Rückgabezeitpunkt oder länger) die Mietsachen selbstständig aus der Gewahrsame des Mieters zurückzuholen. Der Mieter verzichtet diesbezüglich ausdrücklich auf jedwede Rechtsbehelfe zum Schutz seines Haus- oder Besitzrechts (insbesondere petitorische oder possessorische Verfolgung) gegenüber dem Vermieter und gestattet diesem ausdrücklich und unwiderruflich Selbsthilfe.



# Allgemeine Geschäftsbedingungen Teil III: KFZ-Nutzungsbedingungen des Unternehmens equipment.cafe, FN 464511f, Slamastraße 43, 1230 Wien

equipment.cafe GmbH Slamastraße 43, 1230 Wien (folgend ,EQC' genannt)



# I. Nutzungsbestimmungen

Das Fahrzeug darf nur vom Vertragspartner selbst oder von anderen geeigneten, vom Vertragspartner im Vorhinein namentlich genannten, Personen (Zusatzlenker) gelenkt werden. Dem EQC sind in diesem Fall die gültigen Führerscheine sämtlicher Zusatzlenker vor Nutzung des Fahrzeugs vorzulegen.

Der Vertragspartner hat im Falle, dass er das Fahrzeug nicht selbst lenkt, sämtliche sich aus dem Nutzungsvertrag und diesen Bedingungen ergebenden Pflichten auf den Zusatzlenker bzw. die Zusatzlenker zu überbinden.

Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr (einschließlich befestigter Privatstraßen und -parkplätze) benutzt werden. Das Fahrzeug darf nicht verwendet werden:

- zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten,
- für Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstraining,
- zur gewerblichen Personenbeförderung,
- · zur Weitervermietung,
- zur Begehung von Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind,
- zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen,
- für Fahrten abseits befestigter (asphaltierter, betonierter, gepflasterter oder mit ähnlichem Belag versehener) Straßen,
- für die Durchführung einer nicht situationsbedingt ausgeführten Anfahrbeschleunigung, Abbremsung oder Schleuderbewegung mit nicht nur kurzfristig auftretendem übermäßigem Schlupf an einem oder mehreren Rädern, insbesondere mit daraus resultierender Geräuschentwicklung,
- für die nicht situationsbedingte Verwendung des Kraftfahrzeuges, bei der nicht jederzeit Kontakt zwischen der Fahrbahnoberfläche und allen Rädern besteht, oder
- für Driften oder schnelles Kreisenlassen des Fahrzeugs um die eigene Achse am Stand.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, das von ihm im Fahrzeug verstaute Ladegut ordnungsgemäß (insbesondere gegen jegliches Verrutschen) zu sichern und dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche mitfahrende Personen während der gesamten Fahrtdauer die vorhandenen Sicherheitsgurte vorschriftsgemäß benutzen.

Es ist dem Vertragspartner generell nicht gestattet, mit dem Fahrzeug aus Österreich auszureisen. Sollte eine Fahrt ins Ausland geplant sein, ist eine Freigabe vor Fahrtantritt beim EQC einzuholen

Der Vertragspartner hat, sofern das Fahrzeug nicht bereits mit einer entsprechenden Maut-Plakette ausgestattet ist, für Benutzung mautpflichtiger Strecken im In- und Ausland für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Autobahnmaut zu sorgen und hält das EQC diesbezüglich schad- und klaglos.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, das Fahrzeug schonend zu behandeln. Er hat alle für die Benutzung eines derartigen Fahrzeuges maßgeblichen Vorschriften (insbesondere das Kraftfahrgesetz und die Straßenverkehrsordnung) zu beachten und während der vertraglichen Nutzungsdauer regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug auch weiterhin in betriebs- und verkehrssicherem Zustand befindet.

Vor Fahrtantritt hat sich der Vertragspartner mittels des im Fahrzeug befindlichen Betriebshandbuches über die richtige Bedienung des Fahrzeuges zu informieren und die diesbezüglichen Vorschriften und Empfehlungen einzuhalten (insbesondere regelmäßige Prüfung des ausreichenden Standes von Motoröl, Kühlflüssigkeit und sonstigen Betriebsmitteln).

Wird während der Nutzungsdauer eine Reparatur zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder der



Verkehrssicherheit des Fahrzeuges notwendig, darf der Vertragspartner eine Vertragswerkstätte für die jeweilige Fahrzeugmarke bis zu einer voraussichtlichen Reparaturkostenhöhe von EUR 100 beauftragen. Darüber hinaus ist im Schadenfall vom Vertragspartner ausnahmslos vor jeglicher Beauftragung von Reparaturen das Einvernehmen mit dem EQC herzustellen.

Jede schuldhafte, auch bloß fahrlässige, Verletzung der obigen Bestimmungen macht den Vertragspartner gegenüber dem EQC für jeglichen dadurch oder dabei entstandenen Schaden (einschließlich zweckentsprechender Rechtsverfolgungskosten) in vollem Umfang haftbar. Eine allenfalls vereinbarte Haftungsbeschränkung ist im Falle einer solchen Verletzung unwirksam.

# II. Kaution und Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt in der vereinbarten Höhe ist für den gesamten vereinbarten Nutzungszeitraum in vollem Umfang zu leisten. Ein Anspruch auf Rückerstattung wegen verspäteter Abholung oder frühzeitiger Rückgabe besteht nicht.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, spätestens bei Übergabe des Fahrzeugs eine Kaution in Höhe von EUR 350 zu leisten. Sofern eine Kreditkarte vorgelegt wird, wird dieser Betrag nicht abgebucht, sondern lediglich reserviert. Alternativ kann die Kaution auch in Bar hinterlegt werden. Das EQC ist berechtigt, zu Recht bestehende und fällig gestellte offene Forderungen aus diesem Nutzungsvertrag aus dieser Kaution abzudecken. Dieses Recht besteht auch für Forderungen aus anderen Geschäftsfällen.

Der Vertragspartner stimmt zu, dass Rechnungen aus diesem Nutzungsvertrag grundsätzlich in elektronischer Form an die angegebenen E-Mai Adresse übermittelt werden. Eine Rechnung ist zugegangen, sobald sie im Herrschaftsbereich des Vertragspartners eingegangen ist. Für den Fall, dass eine postalische Zustellung der Rechnung gewünscht ist, hat der Vertragspartner die Mehrkosten für die Übersendung der Rechnung in Papierform und das Porto hierfür zu tragen.

Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass ihm die elektronischen Rechnungen zugehen können. Störungen an den Empfangseinrichtungen oder sonstige Umstände, die den Zugang verhindern, hat der Vertragspartner zu vertreten.

Sofern eine Rechnung nicht zugeht oder nicht empfangen werden kann, wird der Vertragspartner das EQC hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen. Sofern die Störung nicht zeitnah beseitigt wird, ist das EQC berechtigt, bis zur Behebung der Störung, Rechnungen in Papierform zu versenden. Die Kosten für die Übersendung von Papierrechnungen trägt der Vertragspartner.

Bei vom Vertragspartner verschuldetem Zahlungsverzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. verrechnet. Für Mahnungen werden zusätzlich Mahnspesen in Höhe von EUR 10 zzgl. MwSt. pro Mahnung in Rechnung gestellt.

# III. Versicherung

Das Fahrzeug ist zu den in Österreich üblichen Versicherungsbedingungen sowie mit der für Österreich gültigen Mindestversicherungssumme haftpflichtversichert. Die Versicherung ist auf Europa im geografischen Sinne beschränkt. Wird das EQC von dritter Seite aufgrund von Schäden, die vom Vertragspartner oder von Personen, denen er das Fahrzeug überlassen hat, verursacht wurden, in Anspruch genommen, ohne dass dieser Versicherungsschutz (zur Gänze) greift, hat der Vertragspartner das EQC diesbezüglich gänzlich schadund klaglos zu halten.

# IV. Haftung und Haftungsbeschränkung

Grundsätzlich haftet der Vertragspartner gegenüber dem EQC für alle Schäden am Fahrzeug und dessen Einrichtungen bzw. für den Verlust (Diebstahl u.ä.) des Fahrzeuges (und dessen Einrichtungen) soweit diese



Schäden bzw. der Verlust zwischen der Übernahme des Fahrzeuges durch ihn und der Rückstellung desselben eingetreten sind.

Insbesondere hat der Vertragspartner das Fahrzeug in dem Zustand zurückzugeben, in dem er es unter Berücksichtigung der üblichen kilometerabhängigen Abnutzung übernommen hat. Bei übermäßiger Verschmutzung des Innenraums wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 90 EUR zzgl. MwSt. verrechnet.

Der Vertragspartner haftet gegenüber dem EQC auch für das Handeln der Personen, denen er das Fahrzeug, mit oder ohne Zustimmung des EQCs, zur Nutzung überlässt (oder denen jene Personen, denen er das Fahrzeug überlassen hat, dasselbe überlassen) sowie für durch diese Personen verschuldete Schäden zur ungeteilten Hand, soweit dieses Handeln oder diese Schäden im Zusammenhang mit der Überlassung oder Nutzung des Fahrzeugs stehen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet die Haftung durch Zahlung einer Gebühr in Höhe von 7 Prozent des Nutzungsentgelts auf einen Selbstbehalt von 500 EUR pro Versicherungsfall zu beschränken. (Haftungsbeschränkung).

In diesem Fall haftet er für Schäden aus Verkehrsunfällen und/oder Diebstahl bzw. mutwillige Beschädigung des Fahrzeuges durch Dritte, über den vereinbarten Selbstbehalt hinaus nur dann, wenn:

- Er oder Personen, denen er das Fahrzeug überlassen hat, den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben;
- Das Fahrzeug mit Wissen und Zustimmung des Vertragspartners zum Schadenzeitpunkt durch eine Person gelenkt wurde (einer Person überlassen war), die nicht im Vorhinein (durch Vorlage des Führerscheins) gegenüber dem EQC namhaft gemacht wurde;
- Der Lenker des Fahrzeuges zum Unfallzeitpunkt nicht über eine gültige Lenkerberechtigung verfügte oder die Fahrtüchtigkeit des Lenkers durch Alkohol, Drogen oder aus vergleichbaren Gründen beeinträchtigt war;
- Das Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt in unerlaubter Weise gemäß diesen Bedingungen benutzt wurde;
- Eine der in diesen Bedingungen genannten Obliegenheiten im Zusammenhang mit Schäden oder Diebstahl verletzt wurde;
- Er oder der Lenker, dem er das Fahrzeug überlassen hat, Unfallflucht begangen hat, soweit dadurch die berechtigten Interessen des EQCs an der Feststellung des Schadenfalles generell beeinträchtigt wurden, es sei denn die Pflichtverletzung erfolgte nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig;
- Der Schaden während einer unberechtigten Auslandsfahrt entstanden ist;
- Es sich um Schäden an den Reifen oder den Felgen handelt.

Eine Haftungsbeschränkung im Sinne der vorstehenden Bedingung gilt weiters nicht für Schäden, die durch Bedienungsfehler, Fehlbetankung, Verrutschen von Ladegut, vom Vertragspartner verschuldete Bremsmanöver, unsachgemäße Handhabung von Schneeketten oder Gepäckträgern, unsachgemäßer Beladung, Fahrten abseits befestigter Straßen, Nichtverschließen von Verdecken/Fenstern bei Regen und Wind, Nicht-Beachtung der maximalen Höhe und Breite des Fahrzeuges (bei Einfahrten, Brücken, Tunnels, u.ä.) sowie bei ungenügender Fahrzeugsicherung (unverschlossenes Fahrzeug, Stecken-Lassen des Schlüssels) u.ä. eintreten. Ebenso wenig gilt sie für vom Vertragspartner und seinen Beifahrern verursachte Beschädigungen oder Verschmutzungen des Fahrzeug-Innenraumes (wie z.B. Brandlöcher in den Sitzen u.ä.), soweit diese keine unmittelbaren Unfallfolgen darstellen sowie für die Kosten der Ersatzbeschaffung verlorener Fahrzeugschlüssel oder Fahrzeugpapiere. In all diesen Fällen bleibt sohin, trotz vertraglich vereinbarter Haftungsbeschränkung, die Haftung hinsichtlich des gesamten Schadens aufrecht.

Wird das Fahrzeug vom Vertragspartner ohne geeignete Beaufsichtigung unzureichend gesichert



(unversperrt bzw. mit im Fahrzeug zurückgelassenem Fahrzeugschlüssel) abgestellt oder werden vom Vertragspartner im Fahrzeug Wertgegenstände in einer Weise zurückgelassen, sodass sie von außen sichtbar sind, so gelten Diebstähle bzw. Einbruchsdiebstähle jedenfalls als grob fahrlässig verursacht, sodass eine allenfalls vereinbarte Haftungsbeschränkung in diesem Falle nicht wirksam wird.

Sind zwischen Übernahme und Rückstellung des Fahrzeuges durch den Vertragspartner mehrere Schäden am Fahrzeug entstanden, für die der Vertragspartner nach den vorstehenden Bestimmungen einzustehen hat, die nicht aus einem einheitlichen Unfallgeschehen herrühren, so hat der Vertragspartner den vereinbarten Selbstbehalt pro Schadenfall zu leisten.

Liegt der tatsächliche Schaden unter dem vereinbarten Selbstbehalt, so wird lediglich der tatsächliche Schaden dem Vertragspartner angelastet.

Die Haftungsbeschränkung kann in keinem Fall eine Haftung des EQCs für vom Vertragspartner in das Fahrzeug eingebrachte und dort beschädigte oder gestohlene Gegenstände auslösen.

Im Schadenfall obliegt es dem EQC, anhand des vom Vertragspartner abgegebenen Unfallberichtes sowie der sonstigen vorhandenen Informationen über das Unfallgeschehen die Beurteilung der Erfolgsaussichten einer Forderungserhebung gegenüber dritten Personen zu treffen und danach zu handeln. Ist der Vertragspartner mit dieser Beurteilung nicht einverstanden, kann er vom EQC verlangen, die Schuldfrage gegenüber dem Unfallgegner gerichtlich klären zu lassen. Das EQC wird dann eine solche Klärung veranlassen, sofern sich dies nicht einerseits als jedenfalls aussichtslos darstellt und andererseits der Vertragspartner die Erklärung abgibt, das EQC hinsichtlich sämtlicher zweckentsprechender Kosten eines solchen Gerichtsverfahren schadund klaglos zu halten. Das EQC ist in diesem Fall berechtigt, die Einleitung des Verfahrens vom Erlag einer ausreichenden Sicherheitsleistung für diese Verfahrenskosten abhängig zu machen.

Der Vertragspartner haftet jedenfalls für während der vertraglichen Nutzungsdauer von ihm selbst oder von Personen, für die er im Sinne der vorstehenden Bestimmungen einzustehen hat, begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften. Der Vertragspartner hält das EQC hinsichtlich sämtlicher aufgrund derartiger von ihm zu vertretende Verstöße ergangener Verwaltungsstrafen, Gebühren und sonstiger Kosten schad- und klaglos, die Behörden aufgrund solcher Verstöße vom EQC als Halter des Fahrzeuges erheben. Das EQC wird bei diesbezüglichen Auskunftsersuchen von hierzu berechtigten Behörden die Daten des Vertragspartners an dieselben weitergeben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der dem EQC durch die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Behörden zur Ermittlung von während der vertraglichen Nutzungsdauer begangener Ordnungswidrigkeiten und Straftaten an sie richten, erhält das EQC vom Vertragspartner für jede Behördenanfrage eine Aufwandspauschale von EUR 19 zzgl. MwSt. Dem EQC ist es unbenommen, einen weitergehenden nachweislichen Schaden geltend zu machen.

Der Vertragspartner hat bei Fahrten mit dem bzw. bei dem Abstellen des Fahrzeuges alle einschlägigen Vorschriften sowie Rechte Dritter zu beachten. Insbesondere darf das Fahrzeug ohne entsprechende Erlaubnis hierzu berechtigter Personen nicht auf Privatgrund Dritter abgestellt werden. Werden Verletzungen dieser Bestimmung von dritter Seite behauptet, wird das EQC auf entsprechende Anfrage hin Name und Anschrift des Vertragspartners diesem Dritten bekanntgeben, damit derselbe, allfällige diesbezügliche Ansprüche direkt gegenüber dem Vertragspartner geltend machen kann. Wird das EQC dennoch von dritter Seite wegen Handlungen oder Unterlassungen des Vertragspartners in Anspruch genommen (insbesondere im Wege von Besitzstörungs- oder Unterlassungsklagen), so wird das EQC dem Vertragspartner in diesen Verfahren den Streit verkünden, um ihm die Möglichkeit zu geben, die Ansprüche des Dritten abzuwehren. Ergibt sich aus den Verfahren, dass ein schuldhaftes Verhalten des Vertragspartners oder von Personen, für die er einzustehen hat, vorlag, so hat er das EQC hinsichtlich aller Schäden und Nachteile daraus (einschließlich der Verfahrenskosten) schad- und klaglos zu halten.

Das EQC ist berechtigt, zur Vereinfachung der Abwicklung dem Vertragspartner für Kleinstschäden am Fahrzeug einen einmaligen Pauschalbetrag von EUR 50 zzgl. MwSt. anstelle der Verrechnung der tatsächlichen Kosten für



die Begutachtung und Reparatur des Schadens in Rechnung zu stellen, wenn der Kleinstschaden während der vertraglichen Nutzungsdauer entstanden ist und vom Vertragspartner verschuldet wurde. Dies gilt nicht, wenn dem EQC die Höhe des tatsächlichen Schadensbetrages bereits bekannt ist.

# V. Anzeige- und Informationspflicht

Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand oder Wildschaden hat der Vertragspartner unverzüglich die Polizei zu verständigen. Auch bei reinen Sachschäden ist die nächste Polizeidienststelle um Aufnahme der Unfallmeldung i.S.d. § 4 Abs. 5a StVO zu ersuchen. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, hat der Vertragspartner dies gegenüber dem EQC in geeigneter Form (z.B. schriftliche Bestätigung der Polizei oder Angabe (einschließlich Tag und Uhrzeit), welche Polizeidienststelle telefonisch verständigt wurde, die Schadenaufnahme aber abgelehnt hat) nachzuweisen. Ist durch den Unfall kein Dritter geschädigt worden oder konnte bei reinen Sachschäden ein Datenaustausch mit dem geschädigten Dritten i.S.d. § 4 Abs. 5 StVO erfolgen, kann die Verständigung der nächsten Polizeidienststelle ausnahmsweise unterbleiben, wenn am Fahrzeug lediglich ein geringfügiger Lackschaden (Kratzer u.ä.) entstanden ist. Der Vertragspartner ist in einem solchen Fall aber jedenfalls verpflichtet, diesen Schaden unter Vorlage eines Unfallberichts im Sinne der nachstehenden Bestimmungen an das EQC zu melden. Wurde das Fahrzeug durch unbekannte Dritte beschädigt (Parkschäden, Unfall mit Fahrerflucht) hat der Vertragspartner aber jedenfalls, also auch bei geringfügigen Schäden, unverzüglich die nächste Polizeidienststelle zu verständigen und eine Aufnahme des Schadens zu verlangen.

Der Vertragspartner hat nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen und alles zu unterlassen, was diese Feststellung erschwert oder verhindert. Ohne vorherige Rücksprache mit dem EQC darf der Vertragspartner jedoch kein Verschuldensanerkenntnis gegenüber Dritten abgeben.

Bei Schäden ist der Vertragspartner verpflichtet, das EQC unverzüglich, spätestens zwei Tage nach dem Vorfall, über alle Einzelheiten schriftlich unter Verwendung des bei den Fahrzeugpapieren befindlichen in allen Punkten sorgfältig und vollständig ausgefüllten Unfallberichtes (unter Angabe aller ihm bekannten potenziellen Zeugen) zu unterrichten.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Entzug der Fahrerlaubnis sowie sämtliche die Fahrerlaubnis einschränkende Umstände (beispielsweise Einschränkung der Fahrerlaubnis, vorübergehende Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins oder ein gerichtliches oder behördliches Fahrverbot) dem EQC unverzüglich per Mail rental@eqc.at) anzuzeigen. Mit Entzug der Fahrerlaubnis bzw. mit Eintritt anderer die Fahrerlaubnis einschränkender Umstände (beispielsweise die Einschränkung der Fahrerlaubnis, vorübergehende Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins oder ein gerichtliches oder behördliches Fahrverbot) ist dem Vertragspartner ein Lenken des Fahrzeugs untersagt. Mit Eintritt eines der vorgenannten Umstände endet bzw. ruht die Berechtigung zum Lenken des zur Nutzung überlassenen Fahrzeuges sofort.

Eine vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgte Verletzung der oben genannten Pflichten führt zur Leistungsfreiheit der Versicherung bzw. dem Verlust einer allenfalls vereinbarten Haftungsbeschränkung, sofern diese Verletzung auf die Feststellung des Versicherungsfalles, die Feststellung oder den Umfang der Versicherungsleistung und/oder die Feststellung oder Umfang der Schadenersatzverpflichtung des Vertragspartners gegenüber dem EQC Einfluss gehabt hat oder doch mit dem Vorsatz erfolgt ist, diese Leistungspflichten zu beeinflussen bzw. die Feststellung dieser Umstände zu beeinträchtigen.

Der Vertragspartner haftet unabhängig von einer allenfalls vereinbarten Haftungsbeschränkung gegenüber dem EQC für alle Schäden, die aus von ihm schuldhaft unrichtig gemachten Angaben über den Unfallhergang resultieren.



# VI. Haftungsausschluss

Das EQC haftet nicht für Sachen, die vom Vertragspartner in das Fahrzeug eingebracht und dort gestohlen, beschädigt oder bei Rückgabe des Fahrzeuges zurückgelassen werden.

Eine Haftung des EQCs für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

# VII. Abholung und Rückgabe

Grundsätzlich hat die Abholung sowie die Rückgabe des Fahrzeugs innerhalb der regulären Öffnungszeiten des EQCs zu erfolgen. Reservierungen, bei denen das Fahrzeug zu einer Zeit übernommen oder zurückgestellt werden soll, die außerhalb der üblichen EQC Öffnungszeiten liegen, sind nur nach vorheriger Absprache möglich.

Der Vertragspartner muss bei Übergabe des Fahrzeugs einen gültigen Führerschein vorlegen.

Bei Fahrzeugübernahme bereits bestehende Schäden am Fahrzeug sind vom Vertragspartner, sofern diese nicht auf dem Nutzungsvertrag bereits verzeichnet sind, dem EQC sofort, also vor Fahrtantritt, zu melden. Meldet der Vertragspartner derartige Schäden nicht sofort, gelten diese als von ihm verursacht, sofern er nicht das Gegenteil beweist.

Das Fahrzeug wird dem Vertragspartner mit vollem Kraftstofftank übergeben. Der Vertragspartner hat das Fahrzeug bei Rückgabe ebenso mit einem vollen Kraftstofftank zu übergeben. Getankt werden darf lediglich jene Art von Kraftstoff, die im Betriebshandbuch des Fahrzeuges angeführt ist. Der Vertragspartner haftet dem EQC gegenüber für jeden durch Falschbetankung entstandenen Schaden. Wird das Fahrzeug nicht vollständig betankt zurückgestellt, wird das EQC die Betankung durch eigene Mitarbeiter durchführen und dem Vertragspartner, neben den anfallenden Spritkosten, eine Aufwandspauschale in Höhe von 30 EUR in Rechnung stellen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, das Fahrzeug zum vereinbaren Zeitpunkt, dem EQC, während der regulären Öffnungszeiten, zurückzugeben. Das Fahrzeug ist bei der Rückgabe von eigenen Fahrnissen des Vertragspartners oder ihm zuzurechnenden Personen zu räumen und zu reinigen.

Gibt der Vertragspartner das Fahrzeug oder den Fahrzeugschlüssel nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an das EQC zurück, ist dieses berechtigt, für den über die vertragliche Nutzungsdauer hinausgehenden Zeitraum ein Nutzungsentgelt in Höhe des Normaltarifs zu verlangen, wobei pro begonnener 24 Stunden ab vereinbarten Rückgabezeitpunkt, ein Tagesnutzungsentgelt verrechnet wird. Darüber hinaus ist der Vertragspartner zur Zahlung einer Aufwandspauschale, als Ausgleich für den damit verbundenen Bearbeitungsaufwand, in Höhe von 20 EUR zzgl. MwSt. verpflichtet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Im Falle einer verspäteten Rückstellung des Fahrzeuges wirkt ab dem ursprünglich vereinbarten Rückstellungszeitpunkt eine vereinbarte Haftungsbeschränkung nicht mehr (da das vom Vertragspartner für die Haftungsbeschränkung bezahlte Entgelt nur den Zeitraum bis zur vereinbarten Rückstellung abdeckt). Dies gilt nicht, wenn die verspätete Rückstellung auf Gründen beruht, die vom EQC zu vertreten sind.

Der Nutzungsvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. mit Rückstellung des Fahrzeugs.

Sondertarife gelten nur für den angebotenen Zeitraum. Bei vom Vertragspartner zu vertretender Überschreitung des Zeitraumes gilt ab dem für die Rückstellung vereinbarten Zeitpunkt der Normaltarif.

Das EQC kann den Nutzungsvertrag fristlos kündigen, sofern

• der Vertragspartner das vermietete Fahrzeug entgegen den Bestimmungen dieses Nutzungsvertrags benutzt.

Kündigt das EQC einen Nutzungsvertrag, ist der Vertragspartner verpflichtet, das Fahrzeug samt



Fahrzeugpapieren, sämtlichem Zubehör und aller Fahrzeugschlüssel unverzüglich an das EQC zurückzustellen. Durch eine gerechtfertigte fristlose Kündigung besteht kein Rückforderungsanspruch des bezahlten Nutzungsentgelts seitens des Vertragspartners.

Für Rückführungen des Fahrzeugs durch das EQC werden der Vertragspartner neben einer Verwaltungspauschale in Höhe von 20 EUR zzgl. MwSt., 0,80 EUR zzgl. MwSt. pro Kilometer in Rechnung gestellt.

# VIII. Datenschutzklausel

Das EQC verarbeitet im Zuge der Anbahnung und Abwicklung von Verträgen personenbezogene Daten des Vertragspartners und von zusätzlichen Lenkern. Nähere Informationen über diese Datenverarbeitung und Ihre daraus resultierenden Rechte finden Sie unter <a href="https://equipment.cafe/datenschutzerklaerung">https://equipment.cafe/datenschutzerklaerung</a>

Name, Anschrift und Nutzungsvertragsdaten des Vertragspartners werden vom EQC bei begründeten behördlichen Anfragen an die jeweilige Behörde, bei behaupteter Verletzung der Rechte Dritter (z.B. bei Besitzstörung) an diesen Dritten übermittelt.

Infolge der Nutzung eines Navigationsgeräts können die während der Nutzungsdauer eingegebenen Navigationsdaten ggf. im Fahrzeug gespeichert werden. Bei Kopplung von Mobilfunk- oder anderen Geräten mit dem Fahrzeug, können Daten von diesen Geräten ggf. ebenfalls im Fahrzeug gespeichert werden. Der Vertragspartner bzw. der Fahrer ist selbst dafür verantwortlich, dass die vorgenannten Daten vor Rückgabe des Fahrzeugs gelöscht werden. Eine solche Löschung kann durch Zurücksetzen der Navigations- und Kommunikationssysteme des Fahrzeugs auf die Werkseinstellung erfolgen. Eine Anleitung dazu kann der Bedienungsanleitung entnommen werden, die sich im Handschuhfach des Fahrzeugs befindet. Unterlässt der Vertragspartner eine solche Löschung, können diese Daten unter Umständen von späteren Vertragspartnern des Fahrzeugs eingesehen werden. Das EQC ist zu einer Löschung oder Sicherung der vorgenannten Daten nicht verpflichtet. Der Vertragspartner hat das EQC im Falle eines Missbrauches derartiger Daten durch Dritte schad- und klaglos zu halten.

# IX. Allgemeine Bestimmungen

Sofern Teil III der AGB keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die in Teil I und Teil II der Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bedingungen sinngemäß auch für die KFZ Nutzungsüberlassung.

Der Nutzungsvertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss seiner internationalen Verweisungsnormen. Die Verpflichtung des Vertragspartners, bei Auslandsfahrten das jeweils lokal gültige Recht einzuhalten, bleibt davon unberührt.

Sollte der Vertragspartner vom Lenker abweichen, wie es beispielsweise bei juristischen Personen der Fall ist, haftet der Vertragspartner gegenüber dem EQC für sämtliche Pflichten, welche sich aus diesen Bedingungen ergeben.

Sofern in diesen Bedingungen personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, gelten sie für Männer und Frauen in gleicher Weise.

Sollte eine Bestimmung des Nutzungsvertrags oder dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.